



**VÖL – VEREINIGUNG
ÖKOLOGISCHER
LANDBAU IN HESSEN E.V.**

**Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen
Binsförther Straße 26, 34326 Neumorschen**

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Sprecher: Tim Treis
Binsförther Straße 26
34326 Neumorschen
Tel.: 05664/9381698
Fax: 05664/939772
Mobil: 015126167621
E-Mail: info@voel-hessen.de

Neumorschen, 16.11.2022

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetz der Landesregierung über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ Stellung nehmen zu können. Verbunden ist diese Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung der Änderungsvorschläge und Hinweise, die wir hiermit einreichen.

Die Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen e.V. (VÖL Hessen) unterstützt grundsätzlich das Vorhaben „Nationales Naturmonument „Grünes Band Hessen““ und die damit verbundenen Ziele und Schutzzwecke. Wir begrüßen vor allem, dass durch die Verbundstruktur die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig sichergestellt werden soll.

Um die im Gesetzesentwurf formulierten Ziele und Schutzzwecke erreichen zu können, ist es aus unserer Sicht dauerhaft zu gewährleisten, dass nachhaltige Landwirtschaft, mit dem ökologischen Landbau als Leitbild, in den verschiedenen Zonen des Nationalen Naturmonuments möglich bleibt und gefördert wird. Dies ist zum einen damit zu begründen, dass der unter Schutz zu stellende Offenlandbereich nur durch die landwirtschaftliche Nutzung entstanden ist und auch nur durch diese dauerhaft und sinnvoll erhalten werden kann. Zu anderen trägt die nachhaltige Landwirtschaft zu den Zielen des Nationalen Naturmonuments, da sie die Grundlage für den Aufbau von regionalen Ernährungsstrukturen bietet.

Angesichts des Klimawandels, der Energiekrise und des Biodiversitätsschwundes ist es unbedingt notwendig eben solche Ernährungsstrukturen aufzubauen, da diese besonders ressourcenschonend sind und so ebenfalls zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen. Dabei haben sie, insbesondere bei ökologischer Landbewirtschaftung, positive Auswirkungen auf die Artenvielfalt, den Wasserschutz und das Bodenleben (siehe dazu: Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft, Thünen Report 65, J. Heß, J. Sanders, 2019).

Vor diesem Hintergrund bringen wir die im Folgenden aufgeführten Änderungsvorschläge und Hinweise ein.

1. Zu § 3 Absatz 2 Nr. 2: Der ist Schutzzweck der Zone II soll mittels einer „extensive, naturnahen Forst- und Landwirtschaft“ erreicht werden. Hier gilt es zu spezifizieren, was naturnahe Forst- und Landwirtschaft bedeutet. Aus unserer Sicht ist hier die ökologische Landwirtschaft explizit zu nennen. Die entsprechende Anpassung ist auch für § 7 Absatz 2 Nr. 2 vorzunehmen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Förderung des ökologischen Landbaus (u.a. im Rahmen der GAP und des HALMs) vollumfänglich erhalten bleibt.
2. Zu § 4: Ausweislich der Gesetzesbegründung wird zu § 4 erläutert, dass das Ziel verfolgt wird, *„Flächen der Zone III in Zukunft zusammen mit den Eigentümern und Nutzern so zu entwickeln, dass sie sich dem Schutzniveau der Zonen II und I annähern“*; also eine herausragende bzw. besondere naturschutzfachliche Bedeutung bekommen sollen. Damit könnte im Ergebnis dort eine landwirtschaftliche, insbesondere ackerbauliche, Nutzung sukzessive eingestellt werden. Letzteres darf aus Sicht des VÖL Hessen nicht passieren, da nachhaltige Landwirtschaft zu den Zielen des Nationalen Naturmonuments beitragen kann, bei gleichzeitiger Erzeugung von Lebensmitteln (siehe oben). Eine entsprechende Anpassung sollte somit die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in Zone II und III dauerhaft garantieren.
3. Zu § 5 Absatz 2 Nr. 3: Die Regelung zu baulichen Anlagen ist durch den folgenden Zusatz bzgl. landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude zu ergänzen: „Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude haben Bestandsschutz und können im Sinne einer betrieblichen Erweiterung und entsprechend den baurechtlichen Regelungen nach § 35 BGB erweitert werden.“
4. Zu § 6 Absatz 2 Nr. 8: Hier ist hinzuzufügen, dass die Landwirtschaft als Urproduktion nicht unter diese Regelung fällt.

5. Zu § 6 Absatz 3 Nr. 1: Hier ist hinzuzufügen, dass die Beweidung explizit erlaubt ist.
6. Zu § 6 Absatz 3 Nr. 5: Hier ist hinzuzufügen, dass auch die Unterhaltung und Reparatur von bestehenden Dränagen erlaubt ist.
7. Zu §10 ist in Abs 2: Dieser Absatz sollte so angepasst werden, dass eine unmittelbare Verpflichtung besteht, die entsprechenden Ausgleichsregelungen parallel zum Gesetzgebungsverfahren zu entwickeln.